

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung
Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)
des Landkreises Miltenberg
über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich
Ermäßigungsticket als Höchstarif bis zum 30. September 2024**

Artikel 1

Die vom Landratsamt Miltenberg am 01.01.2024 bekannt gemachte Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Miltenberg über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchstarif bis zum 30. September 2024“, zuletzt geändert per Allgemeinverfügung vom 27.06.2024, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „bis zum 30. September“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember“ ersetzt.
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die hiesige allgemeine Vorschrift gilt bis zum 31. Dezember 2024 und ändert somit die entsprechend dem oben genannten bundesweit abgestimmten Vorgehen zunächst befristet bis zum 30. April 2024 und verlängert bis zum 30. Juni 2024 und 30. September 2024 vom Landkreis Miltenberg erlassene allgemeine Vorschrift vom 01.01.2024.“
3. In Ziffer 1 werden die Wörter „für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September“ durch die Wörter „für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember“ ersetzt.
4. Ziffer 4.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „September“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „für die Monate Januar 2024 bis September“ durch die Wörter „für die Monate Januar 2024 bis Dezember“ ersetzt.
5. Ziffer 5.5.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Teilsatz 1 wird das Wort „September“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
 - bb) Im vierten Aufzählungsstrich werden die Wörter „für die Zeit von Januar 2024 bis September“ durch die Wörter „für die Zeit von Januar 2024 bis Dezember“ ersetzt.
6. Ziffer 5.5.3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Teilsatz 1 werden die Wörter „den Zeitraum von Januar 2024 bis September“ durch die Wörter „den Zeitraum von Januar 2024 bis Dezember“ ersetzt.
 - bb) Im ersten Aufzählungsstrich wird das Wort „September“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
 - cc) Im fünften Aufzählungsstrich wird das Wort „September“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
 - dd) Im neuen elften Aufzählungsstrich wird das Wort „September“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
7. Ziffer 8.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Satz wird die Angabe „30. September“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Miltenberg, den 30.09.2024
Landratsamt Miltenberg

gez.

Jens Marco Scherf, Landrat